2. Änderung zur Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBI. S. 95) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 folgende 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 20. Juli 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 2, Absatz 1 - Ermittlungseinheiten - erhält folgende Fassung:

Sämtliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit). Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind: Hauptstraße ab Ortseingang rechts Beginn der Bebauung Hauptstraße 2 vordere Baulinie, Am Asbach, Bei der Kirche, Im Winkel, Gasse.

(2) § 4 - Gemeindeanteil - wird wie folgt geändert:

Der Anteil der Gemeinde Röhrig am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 85,29 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) § 7 - Beitragssatz - Absatz 4 wird hinzugefügt:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit für das Jahr 2015 beträgt 0,14 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche.

(4) Der bisherige § 7, Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungen tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

Röhrig, 2. Juni 2017

Vogler

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Die 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Röhrig wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 5/2017 vom 16. Juni 2017 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die o. g. Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.